

STELLUNGNAHME

<p>Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen</p>
--

**Deutsche Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-
Chirurgie e.V.**

Datum: 10. Juni 2021

Anschrift
Deutsche Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.
Friedrich-Wilhelm-Str. 2, 53113 Bonn
Telefon: +49 (0) 2 28 / 923 922-0
Fax: +49 (0) 2 28 / 923 922-10
E-Mail: info@hno.org
Internetadresse: http://www.hno.org/

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e. V. zum Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technogeninnen und Medizinische Technologen

Die DGHNO-KHC stimmt dem Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologen*innen prinzipiell zu. Es ergibt sich jedoch folgende wichtige Anregung, um für festgelegten Stundenfristen eine Schwankungsbreite von 25% zu vermeiden.

Problematisch ist die Definition der Ausbildungsstunden (§3 und §4, S. 9/10). Es ist nämlich nicht klar festgelegt, ob eine Ausbildungsstunde 45 min oder 60 min umfasst. In der theoretischen Ausbildung (§3) wären 45 min traditionell üblich. In der praktischen Ausbildung werden 60 min pro Ausbildungsstunde gefordert. Hintergrund der Anregung ist wohl, dass manche Schulen bei den praktischen Ausbildungsstunden dieses unterschiedlich handhaben könnten (45 statt 60 min), um die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. Wir möchten anregen, dass in § 3 und § 4 eine zeitliche Definition der Ausbildungsstunde aufgenommen wird und so klare Definitionen existieren.